

Kommunale Wärmeplanung der **Gemeinde Bischweier**

Eignungsprüfung nach § 14 WPG

1 Ziele, Inhalte und Vorgehen der Wärmeplanung

Um die Klimaschutzziele des Landes Baden-Württemberg erreichen zu können¹, ist eine ganzheitliche Umsetzung der Energiewende notwendig. Die Steuerung dieses Transformationsprozesses auf kommunaler Ebene stellt somit das zentrale Element der kommunalen Wärmeplanung dar. Im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) ist dieser Prozess laut § 2 Abs. 16 als „strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040“ definiert. In diesem Rahmen werden neben einer Darstellung des Status quo im Bestand auch die Potenziale im Wärmesektor ausgewiesen. Zusätzlich werden Optionen der klimaneutralen Wärmeversorgung im Zieljahr erläutert und eine entsprechende Umsetzungsstrategie ausgearbeitet.



© dena/Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende

Abbildung 1: Schritte der kommunalen Wärmeplanung (KWW, 2025)

Die kommunale Wärmeplanung stellt keinen finalen Masterplan für die Wärmeversorgung einer Kommune dar. Sie betrachtet lediglich die Gebietsebene und nicht einzelne Gebäude, weshalb auch keine verbindliche Festlegung von Heizungssystemen für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer getroffen wird. Folglich besteht weiterhin die Möglichkeit selbst zu entscheiden, welches Heizungssystem (z. B. Fernwärme, Wärmepumpe oder Biomasse) eingesetzt werden soll. Die Vorgaben des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) sind ebenso wie die des baden-württembergischen Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) jedoch zu erfüllen.

Die Erstellung der Wärmeplanung erfolgt seit August 2026 in enger Zusammenarbeit zwischen der Gemeindeverwaltung, der Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe (UEA), der Energieagentur Mittelbaden sowie weiteren Akteuren.

¹ Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 sowie eine Reduzierung der Emissionen gegenüber 1990 um mindestens 65 % (§ 10 Abs. 1 KlimaG BW)

2 Rechtlicher Rahmen der Wärmeplanung

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) sowie § 27 KlimaG BW ist die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für alle Kommunen in Deutschland bis zum 30. Juni 2028 verpflichtend. Für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt eine Frist bis zum 30. Juni 2026.

Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische und rechtlich unverbindliche Planung. Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie dessen Beschlussfassung entfalten keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung und begründen keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Die Ausweisung voraussichtlicher Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 WPG stellt keine verbindliche Entscheidung über den Bau oder Ausbau konkreter Energieinfrastrukturen dar. Ebenso werden im Rahmen der Wärmeplanung keine grundstücksbezogenen Entscheidungen getroffen.

Mit Inkrafttreten des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) wurden die bisherigen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) grundlegend überarbeitet. Die kommunale Wärmeplanung und das GModG bleiben weiterhin eng miteinander verzahnt. Die Verpflichtungen für neu installierte Heizungsanlagen richten sich künftig nach den Vorgaben des GModG, insbesondere den Regelungen zur schrittweisen Nutzung erneuerbarer und biogener Energieträger sowie den Übergangsfristen des Gesetzes. Die Veröffentlichung eines kommunalen Wärmeplans führt für sich allein nicht zu einer unmittelbaren Verpflichtung zum Anschluss an ein Wärmenetz oder zur Umrüstung bestehender Heizungsanlagen. Verbindliche Vorgaben können erst durch gesonderte hoheitliche Entscheidungen oder den tatsächlichen Ausbau entsprechender Infrastrukturen entstehen.

Gemäß § 33 KlimaG BW ist die Gemeinde Bischweier befugt, Daten, die zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlich sind, bei natürlichen und juristischen Personen zu erheben beziehungsweise innerhalb der Verwaltung vorhandene Daten zu verarbeiten. Art und Umfang der erhobenen und verarbeiteten Daten ergeben sich aus § 33 KlimaG BW sowie § 15 WPG. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans werden keine personenbezogenen Daten oder Daten veröffentlicht, die Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Unternehmen zulassen. Die Daten werden zu diesem Zweck ausschließlich in aggregierter Form dargestellt.

Um neue Technologien, Gesetze und lokale Veränderungen zu berücksichtigen, ist eine regelmäßige Aktualisierung der Planung erforderlich. Gemäß § 25 WPG soll der Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre überprüft und die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen überwacht werden. Bei Bedarf ist der Wärmeplan zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung).

3 Vorgehen Eignungsprüfung

Gemäß § 14 WPG ist zu Beginn der Wärmeplanung eine Eignungsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ermöglicht die Identifizierung von Teilgebieten, welche sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für die Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen und somit eine verkürzte Wärmeplanung zulassen. So kann für diese Teilgebiete auf Basis § 14 Abs. 2 auf die Bestandsanalyse verzichtet werden. Im Rahmen der Potenzialanalyse sind ausschließlich jene Potenziale zu berücksichtigen, die für eine dezentrale Wärmeversorgung relevant sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein derartiges Teilgebiet im Rahmen der Gebietseinteilung direkt als Gebiet mit einer dezentralen Wärmeversorgung zu klassifizieren.

Folglich dient die Eignungsprüfung nicht dazu, innerhalb einer Kommune die Teilgebiete zu bestimmen, die voraussichtlich für eine netzgebundene Wärmeversorgung geeignet sind. Dieser Schritt gehört zur regulären Wärmeplanung und erfordert detaillierte Datenerhebungen und Analysen. Im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG sollen hingegen die (Teil-)Gebiete identifiziert werden, bei denen sich ohne vertiefte Analysen klar erkennen lässt, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz geeignet sind.

Zur Durchführung der Eignungsprüfung wurden folgende, öffentlich verfügbare, Datengrundlage verwendet:

- Energieatlas Baden-Württemberg (Energie- und Gebäudedaten)
- Ergebnisse des Zensus 2022 (Heizungsdaten)
- Marktstammdatenregister (Daten zu Energieerzeugungsanlagen)
- Luftbild- und ALKIS-Daten
- Planung Wasserstoffverteilnetz

Weiterhin wurden lokalen Besonderheiten durch Gespräche mit der Verwaltung und die Expertise des Dienstleisters mit in die Betrachtung einbezogen.

Die Einteilung der Gebiete erfolgte anschließend in Anlehnung an die Kriterien des ‚Leitfadens Wärmeplanung‘ des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW). Folglich ergeben sich die in Abbildung 2 dargestellten Fragestellungen zur Gebietseinteilung.

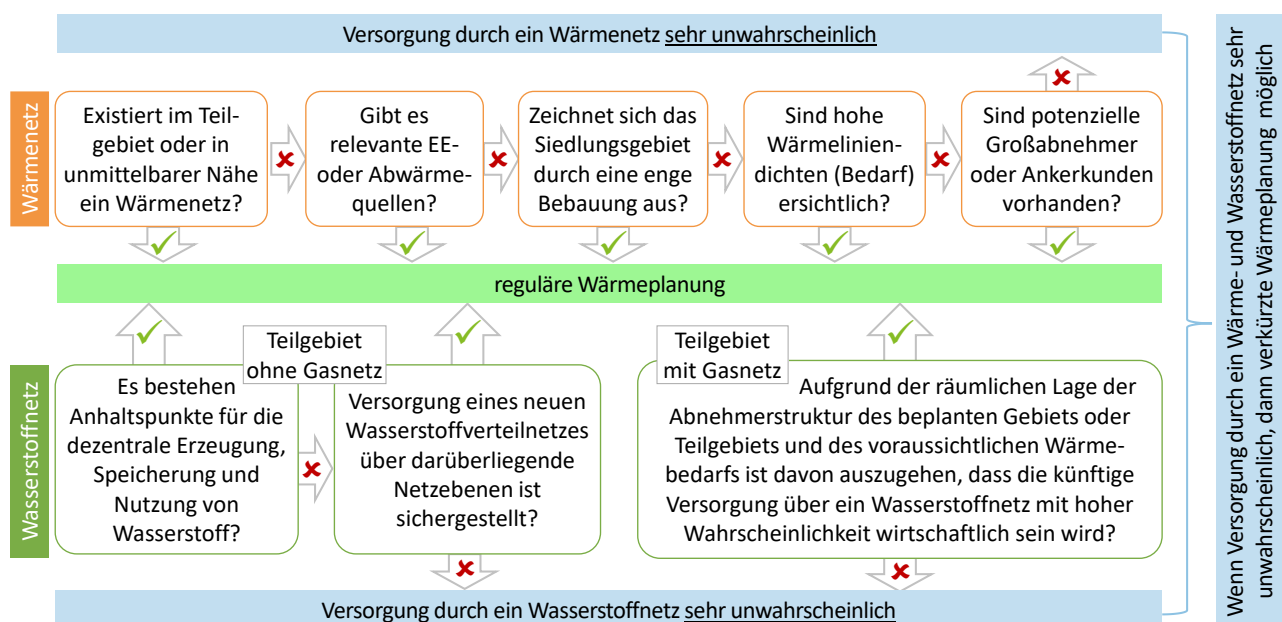


Abbildung 2: Detailliertes Vorgehen in der Eignungsprüfung (in Anlehnung an Ortner, et al. (2024, S. 30))

4 Ergebnisse der Eignungsprüfung

Die folgenden Ergebnisse stellen eine erste Einschätzung dar. Durch die Einteilung der Gebiete entsteht für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer keine Verpflichtung zum Einsatz bestimmter Heizungstechnologien. Ebenso ergibt sich daraus keine Verpflichtung für die Kommune oder die Energienetzbetreiber, eine Wärme- oder Wasserstoffnetzversorgung bereitzustellen. Weiterhin können im Zuge der fortschreitenden Wärmeplanung noch Anpassungen bzw. Veränderungen an der Gebietseinteilung und -zuschneidung vorgenommen werden. Das endgültige Ergebnis der Wärmeplanung wird in einem abschließenden Bericht gesondert veröffentlicht.

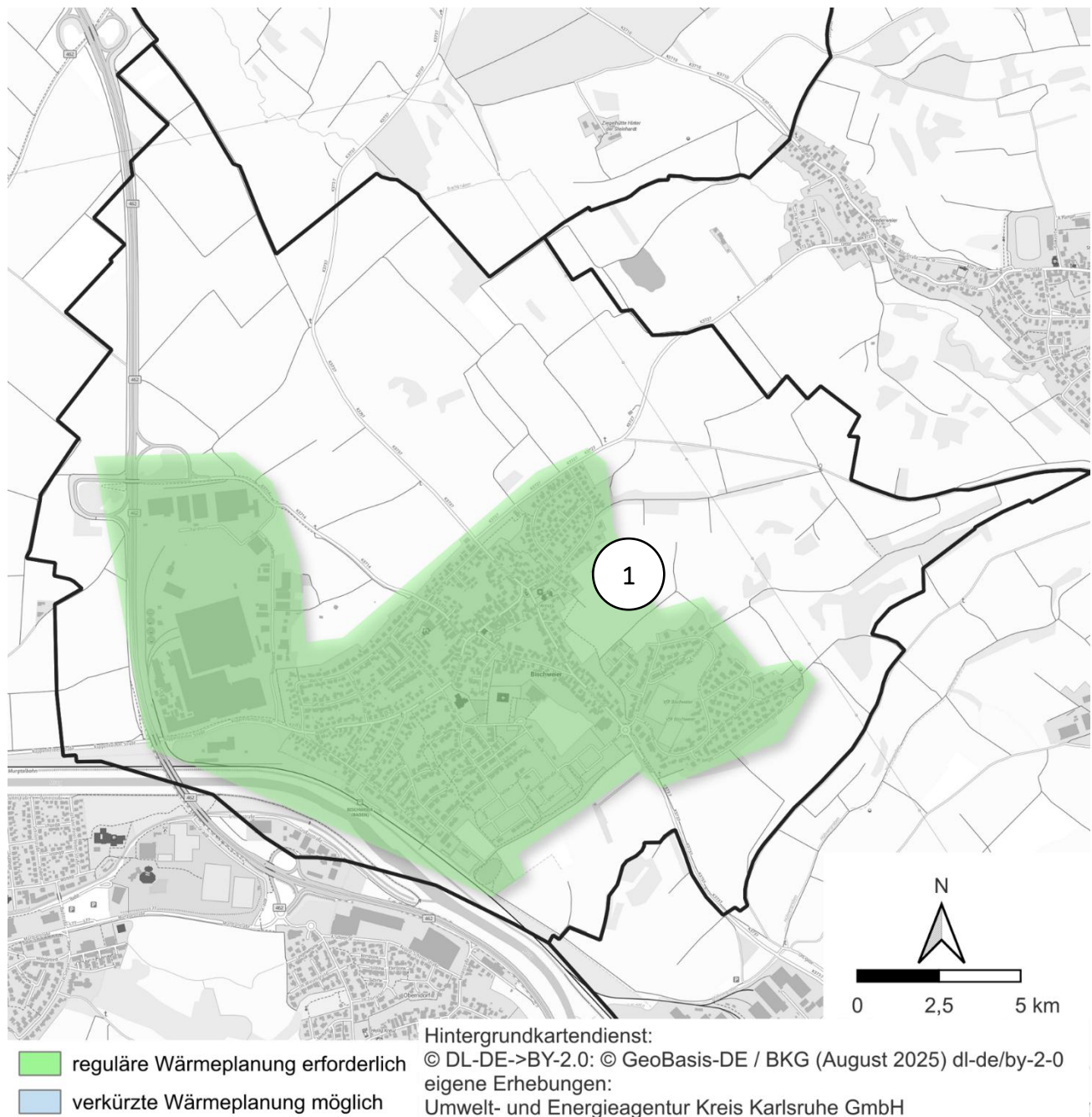


Abbildung 3: Grafische Darstellung der Gebietsergebnisse im Rahmen der Eignungsgebietsprüfung

Tabelle 1: Erläuterung der Ergebnisse der Gebietseinteilung

Teilgebiet	Wärmenetz					Wasserstoffnetz			Ergebnis
	Wärmenetz im Gebiet oder angrenzend	EE-Wärmequellen bzw. Abwärme vorhanden	Enge Bebauungsstruktur	Wärmelinienichte	Potenzielle Großabnehmer oder Ankerkunden	Anhaltspunkte zur dezentralen Erzeugung von Wasserstoff	Versorgung mit Wasserstoff über darüberliegende Netzebenen sichergestellt	Abnehmerstruktur deutet auf Wasserstoffversorgung hin	
1	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Reguläre Wärmeplanung notwendig

Aufgrund der Auswertung der Eignungsprüfung wird die Gemeinde Bischweier die Wärmeplanung im regulären Prozess erstellen und somit auf die Durchführung einer verkürzten Wärmeplanung für die möglichen Teilgebiete verzichtet. So erfolgt erst nach Auswertung einer fundierten Datenbasis und gründlicher Abwägung eine Gebietsausweisung und detaillierte Betrachtung im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse, um eine bestmögliche Ausgangslage für die Entwicklung von Zielszenarien zu ermöglichen.

5 Projektbeteiligte



Gemeinde **Bischweier**

Gemeinde Bischweier

Bahnhofstraße 17, 76476 Bischweier
www.bischweier.de

Tel. 0 72 22 / 94 34-0
gemeinde@bischweier.de



**umwelt- und
energieagentur**
kreis karlsruhe

Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH

Hermann-Beuttenmüller-Straße 6, 75015 Bretten
www.zeozweifrei.de

0721 / 936 99600
info@uea-kreiska.de



Energieagentur
Mittelbaden

Energieagentur Mittelbaden gGmbH

Im Wöhr 6, 76437 Rastatt
www.energieagentur-mittelbaden.de

07222 / 15 90 80
kontakt@energieagentur-mittelbaden.de



Smart Geomatics Informationssysteme GmbH

Ebertstraße 8 | 76137 Karlsruhe
www.smartgeomatics.de

0721 / 945 40 590
info@smartgeomatics.de

6 Bild- und Literaturquellen

BMWE. (2025). *Wärmeplanung – Wärmeplanungsgesetz (WPG)*. Abgerufen am 17. Juni 2025 von Häufig gestellte Fragen (FAQ):

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/Waermeplanung/faq-waermeplanung.html>

KWW, K. K. (2025). *Step by Step zum Kommunalen Wärmeplan*. (UM, Herausgeber) Von <https://www.kww-halle.de/kwp-prozess/prozessskizze-kommunale-waermeplanung> abgerufen

Ortner, S., Paar, A., Johannsen, L., Wachter, P., Hering, D., Pehnt, M., & et al. (2024). *Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere*

Planungsverantwortliche. (I.-u. H. ifeu, Öko-Institut e.V., IER Stuttgart, adelphi consult GmbH, Becker Büttner Held PartGmbH, Prognos AG, & et al., Hrsg.) Abgerufen am 29. Oktober 2025 von <https://www.kww-halle.de/service/infothek/detail/leitfaden-waermeplanung-empfehlungen-zur-methodischen-vorgehensweise-fuer-kommunen-und-andere-planungsverantwortliche>